

Erziehungs-, Kultur- und  
Umweltschutzdepartement  
Quaderstrasse 17  
7000 Chur

Per Mai: [info@ekud.gr.ch](mailto:info@ekud.gr.ch)

Chur, 5. Februar 2018  
ME/cb

## Totalrevision Mittelschulgesetz

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zur Totalrevision des Mittelschulgesetzes. Die Mittelschulen im Kanton Graubünden erfüllen nicht nur eine wichtige bildungspolitische Aufgabe, sondern sind für die Talschaften auch von grosser siedlungspolitischer und dank der Wertschöpfung von nicht zu unterschätzender wirtschaftlicher Bedeutung. Gerne äussern wir uns zur Vorlage wie folgt:

### I. Grundsätzliche Überlegungen

1. Über 50 % der Mittelschüler besuchen Schulen ohne kantonale Trägerschaft in verschiedenen Talschaften des Kantons. Ihre bildungspolitische und wirtschaftliche Bedeutung ist gross. Es hat sich aber auch gezeigt, dass nicht zuletzt wegen der demografischen Entwicklung das Bestehen zumindest einzelner privater Mittelschulen nicht einfach ist und je nach Entwicklung auch schnell einmal gefährdet sein kann. In den Erläuterungen zur Totalrevision wird ausdrücklich auf sämtliche heute bestehenden privaten Mittelschulen Bezug genommen. Dies soll jedoch in keiner Weise dahin verstanden werden, Strukturerhaltung für nicht (mehr) wirtschaftlich be-

treibbare Mittelschulen zu betreiben. Dies umso mehr, als die allfällig nicht vermeidbare Schliessung einer Schule zu einer Stärkung der übrigen privaten Mittelschulen im Kanton und allenfalls zu einer bildungspolitisch und wirtschaftlich wünschbaren Konzentration führen könnte.

2. Mit dieser grundsätzlichen Aussage geht aber auch einher, dass den privaten Mittelschulen grösstmögliche unternehmerische Freiheit einzuräumen und der Einfluss des Kantons möglichst gering zu halten ist. Dies gilt in verschiedenen Bereichen, so z. B. auch für die Gestaltung des Angebots und die Aufnahmekriterien für ausserkantonale Schüler. Um ihre wichtige Aufgabe im Kanton erfüllen zu können, sind die privaten Mittelschulen darauf angewiesen, sich flexibel auf die jeweiligen Marktbedürfnisse einstellen und ihr Angebot darauf ausrichten zu können.
3. Mit der Bündner Kantonsschule als „Referenzschule“ ist sichergestellt, dass private Mittelschulen keine höheren Beiträge erhalten, als ein Mittelschüler an der Bündner Kantonsschule kostet. Unter der Voraussetzung, dass die Bündner Kantonsschule wirtschaftlich betrieben wird, dürfte das „Gewinnpotential“ der privaten Mittelschulen damit ohnehin gering, zumindest aber limitiert sein. Es versteht sich von selbst, dass der Kanton, wenn er Leistungen bei Privaten einkauft, diesen hierfür eine angemessene Entschädigung einschliesslich eines marktüblichen Deckungsbeitrages zu entrichten hat, welcher auch eine Gewinnerzielung ermöglicht. Der Kanton kann nicht quasi zum Nulltarif Leistungen einkaufen resp. Private verpflichten, zu den Selbstkosten ein dezentrales Mittelschulangebot im Kanton aufrecht zu erhalten. Der Kanton darf – vorbehältlich der selbstverständlichen Qualitätskontrolle und –sicherung – nicht in die Angebots- und Organisationsautonomie eingreifen. Wie verfehlt in der Landschaft das Gewinnerzielungsverbot steht, zeigt mit aller wünschbaren Deutlichkeit die Tatsache auf, dass der Kanton auch in anderen Bereichen, in welchen öffentliche Aufgaben durch Dritte erbracht werden, aufgrund der am Markt gebildeten Preise oder anderer Vorgaben die Gewinnerzielung durch die Privaten als selbstverständlich erachtet, z. B. im Medizinalwesen, bei anderen subventionierten Ausbildungen durch Dritte, bei der Strassenräumung etc. Das Verbot der Gewinnstrebigkeit ist umso mehr abzulehnen, als private Mittelschulen darauf angewiesen sind, durch ihre unternehmerischen Aktivitäten über den Bereich des kantonalen Leistungsauftrages für die Mittelschule hinaus eine langfristige, nachhaltige Finanzierung ihrer Unternehmungen sicherzustellen. Mit dem Gewinnverbot wird zudem verkannt, dass von privater Seite namhafte Beträge in solche privaten Mittelschulen in-

vestiert wurden und auch immer wieder investiert werden, z. B. auch durch ehemalige Schüler. Im Übrigen könnte dieses Gewinnerzielungsverbot sich auch negativ präjudizierend auswirken für andere Leistungserbringer im Ausbildungsbereich, welche nicht dem Mittelschulgesetz sondern anderen Ausbildungsbereichen unterstehen.

4. Die Höhe der Aktivierungsgrenzen bei der Investitionspauschale orientiert sich an den Schwellenwerten der Bündner Kantonsschule. Damit würden jene Schulen benachteiligt, welche ihre Gebäude und Anlagen optimal unterhalten. Das Gesetz soll keine Bestimmungen enthalten, welche den Schulen eine optimale Betriebsstruktur und Führung und einen effizienten Mitteleinsatz verunmöglichen.

## II. Zu einzelnen Bestimmungen

### 5. Zu Art. 5

Es ist fraglich, ob die einheitliche Ferienfestlegung durch den Kanton auch für private Mittelschulen zweckmässig und erwünscht ist. Vielmehr sollen die Mittelschulen auch die Möglichkeit haben, ihre Ferien an jene der Volksschule des jeweiligen Standortes oder andere Bedürfnisse anpassen zu können.

### 6. Zu Art. 9

Dieser Artikel greift in die unternehmerische Autonomie der privaten Mittelschulen ein, indem Budgetierung und Rechnungslegung geregelt werden sollen. Der Kanton erhält ohnehin von jeder privaten Schule jährlich die Jahresrechnung, Bilanz und den Revisionsbericht. Zudem gelten für die Rechnungslegung der privaten Mittelschulen je nach Rechtsform übergeordnete gesetzliche Vorschriften. Diesen Aspekten ist in Art. 9 Rechnung zu tragen. Wie bereits oben ausgeführt, ist Art. 10 Abs. 1 lit. f betreffend Gewinnorientierung ersatzlos zu streichen. Zusätzlich soll neu geregelt werden, dass die Schulen jeweils im Zuge der Überprüfung und Erneuerung einer Leistungsvereinbarung den Nachweis erbringen, dass sie die Mittel aus der Investitionspauschale im Rahmen einer langfristigen Strategie zielführend einsetzen. Damit würde den privaten Schulen mehr Spielraum bei der Verwendung des Investitionsbeitrages gewährt. Art. 24 Abs. 3 wäre dann entsprechend zu streichen.

### 7. Zu Art. 24

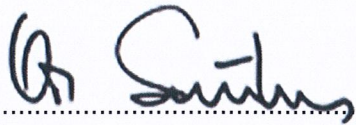
Dass Gewähr für die zweckgemässe Einsetzung von Investitionsbeiträgen bestehen muss, liegt auf der Hand. Die enge Umschreibung der „zweckgebundenen“ Verwen-

derung ist unpraktikabel, generiert unnötigen Verwaltungsaufwand und greift in die unternehmerische Freiheit der Schulen ein. Die Kontrolle der Mittelverwendung kann auch über den Leistungsauftrag vorgenommen werden. Damit wird den Schulen mehr Spielraum für die Verwendung der Mittel eingeräumt. Durch den flexibleren Mitteleinsatz kann die Marktfähigkeit einer Schule gesteigert werden, was wiederum das dezentrale Mittelschulsystem stärkt.

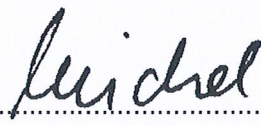
### III. Abschliessende Bemerkungen

Gerne hoffen wir, dass unseren Vorschlägen zur Stärkung der Autonomie der privaten Mittelschulen gefolgt wird. Wenn der Kanton zur Erfüllung der entsprechenden öffentlichen Aufgabe für die Leistungserbringung zu mehr als 50 % auf private Anbieter angewiesen ist, muss er diesen auch die Instrumente und die unternehmerische Freiheit und Autonomie weitest möglich belassen, um den entsprechenden Leistungsauftrag optimal erfüllen und den Weiterbestand der Schule sichern zu können. Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen im Voraus und verbleiben

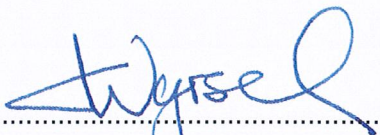
mit freundlichen Grüssen



Bündner Gewerbeverband  
Urs Schädler, Präsident



Bündner Gewerbeverband  
Jürg Michel, Direktor



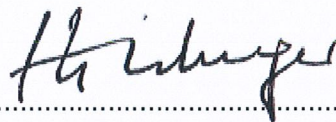
hotelleriesuisse Graubünden  
Ernst Wyrsh, Präsident



hotelleriesuisse Graubünden  
Dr. Jürg Domenig, Geschäftsführer



Handelskammer und  
Arbeitgeberverband Graubünden  
Heinz Dudli, Präsident



Handelskammer und  
Arbeitgeberverband Graubünden  
Dr. Marco Ettisberger, Sekretär